

E R Z B I S T U M P A D E R B O R N

Christ&Welt | 10.06.2021

Medienquelle Print Autor Andreas Ruhsert

Auflage 576.177 Verbreitung 458.996 Seitenstart 74

»Es geht um die Gewissensfreiheit«

In Bayern geht der Staat gegen Kirchenasyl vor. Die Richterin Patricia Finkenberger hat einen Mönch überraschend freigesprochen. Wie kam sie zu ihrem Urteil? Interview VON ANDREAS RUHSERT

Christ&Welt: Frau Finkenberger, Sie bekamen im März 2021 einen Strafbefehlsantrag gegen einen Mönch aus Münsterschwarzach auf den Schreibtisch: Bruder Abraham Sauer hatte einem geflüchteten Mann aus dem Gazastreifen Kirchenasyl gewährt. Sie hätten den Strafbefehl unterschreiben können, dann hätte es keine Verhandlung gegeben. Stattdessen wollten Sie den Fall im Gerichtssaal verhandeln. Warum?

Patricia Finkenberger: Die meisten Strafbefehlsanträge werden im schriftlichen Verfahren bearbeitet. Es gibt aber immer wieder Fälle, denen man nur in einer Verhandlung gerecht wird. Solche Fälle sind sehr selten; sie machen nicht mal ein Prozent aller Strafbefehlsverfahren aus. Bei dem erwähnten Fall war es klar so, dass es um weit mehr geht als das, was in der Akte stand.

C&W: Sie haben Bruder Abraham freigesprochen. Warum?

Finkenberger: Weil er zwar gegen das Gesetz verstoßen hat, aber - für mich überzeugend dargelegt - nach seinem Gewissen nicht anders handeln konnte. Ich habe mich dabei auf die klassische Strafrechtsdogmatik und einige wenige frühere Urteile berufen. Es ist anerkannt, dass in Einzelfällen eine Straftat entschuldigt sein kann. Die rechtliche Konsequenz ist ein Freispruch. Eine Gewissensentscheidung als Entschuldigungsgrund, der sich direkt aus dem Grundgesetz - in diesem Fall Artikel 4 - ergibt, wird in der juristischen Literatur wiederholt behandelt. Diesen dogmatischen Ansatz gibt es schon länger. Relativ neu ist allerdings

die Strafverfolgung von Personen, die Kirchenasyl gewähren.

C&W: Das Amtsgericht Würzburg hat vergangene Woche eine Ordensfrau wegen ihres Engagements im Kirchenasyl schuldig gesprochen. Der zuständige Richter hat anders entschieden als Sie. Was sagen Sie zu diesem neuen Urteil?

Finkenberger: Ich kenne weder die Akten, also den genauen Sachverhalt, noch habe ich die Verhandlung mitverfolgen können. Ich hielte es daher für unprofessionell, wenn ich unter diesen Umständen eine Stellungnahme abgäbe. Das Problem ist, dass es keine obergerichtliche Leitentscheidung gibt, an der sich Gerichte und Staatsanwaltschaften orientieren können.

C&W: ZWEI RECHTSPROFESSOREN SPRECHEN NACH IHREM URTEIL VON EINEM NEUEN JURISTISCHEN STELLENWERT DES GEWISSENS (CHRIST&WELT NR. 19/21). HANDELT ES SICH UM EINEN PRÄZEDENZFALL?

Finkenberger: Den eigentlichen Präzedenzfall werden die oberen Instanzen schaffen. Ich bin nicht in diese Verhandlung gegangen, um Rechtsgeschichte zu schreiben. Wenn es trotzdem geschieht, kann ich es auch nicht ändern.

C&W: Können Werte Gesetze aushebeln?

Finkenberger: Ja. Manchmal können sie, manchmal müssen sie, und seit 1945 ist es allgemein bekannt: Manchmal hätten sie müssen. Aber das ist fast schon eine philosophische Frage, die meines Erachtens ein bisschen in den Hintergrund geraten ist. In den

Fünfziger- bis zu den Siebzigerjahren wurde mehr über solche Dinge diskutiert als heute.

C&W: Glauben Sie, diese Frage wird wieder modern?

Finkenberger: Wenn ich sehe, was sich in den vergangenen eineinhalb Jahren in der Welt verändert hat, gibt es nichts, das ich von vornherein ausschließen würde.

C&W: Was genau haben Sie dabei vor Augen?

Finkenberger: Nur um ein paar Schlagworte zu nennen: die sehr plötzlich begonnene Aufarbeitung von Rassismus in jeder Form, die Diskussion um gendergerechte Sprache, die mögliche Re-Traditionalisierung des Familienbildes als Folge der Corona-Pandemie. Ich will nicht ausschließen, dass diese Gesellschaft in einem Jahrzehnt ganz anders tickt, als wir uns das heute vorstellen können. Aber das ist ganz normal. Erinnern Sie sich doch mal an das Lebensgefühl von vor 20 Jahren. Davon trennen uns Welten!

C&W: Der Angeklagte, Bruder Abraham, argumentierte in seinem Fall mit der Menschenwürde, mit den ersten Worten des Grundgesetzes. Er sagte, er würde für sein Engagement auch ins Gefängnis gehen. War das sein stärkstes Argument?

Finkenberger: Man kommt nicht mit einem Freispruch davon, nur weil man sagt, man würde für seine Tat auch ins Gefängnis gehen, so einfach ist es nicht. Entscheidend war letztlich die Gesamtschau von allem, was in dieser Verhandlung erörtert wurde, zum Bei-



spiel auch, wie er sein Hineinwachsen in die Flüchtlingshilfe, seine christliche Prägung geschildert hat. Er hat auch nicht bewusst den Konflikt mit der Rechtsordnung gesucht; der Konflikt hat ihn gefunden.

C&W: Sie haben in Ihrer Urteilsbegründung auf das aktive Tun als Gewissensentscheidung und den diesbezüglichen Mangel im Dritten Reich verwiesen. Was haben Sie damit gemeint?

Finkenberger: Ich muss zunächst klarstellen, dass es nicht darum geht, das deutsche Asylrecht mit dem Dritten Reich zu vergleichen. Es geht an dieser Stelle lediglich um die Reichweite der Gewissensfreiheit, und dafür muss ich eine Zeit bemühen, in der die aktive Betätigung des Gewissens bitter nötig gewesen wäre. Mein Verständnis von Artikel 4 des Grundgesetzes ist, dass Gewissensfreiheit kein bloßes Abwehrrecht ist, sondern ein Recht auf aktives Handeln. Die Formulierung weicht von der in früheren Verfassungen, auch von der in der Weimarer Reichsverfassung, ab und ist sehr apodiktisch gewählt. Ich bin überzeugt, als das Grundgesetz entstanden ist, war jedem bewusst: Es reicht nicht aus, einem Menschen zu erlauben, »nicht mitzumachen«, gleichzeitig aber von ihm oder ihr aber zu erwarten, dass er oder sie tatenlos zusieht, wenn andere Unrecht tun.

C&W: Wie definieren Sie grundsätzlich eine Gewissensfrage?

Finkenberger: Eine Gewissensfrage bedeutet immer einen inneren Konflikt zwischen der Rechtsordnung und der eigenen Überzeugung.

C&W: Die Rechtslage war auch Bruder Abraham bewusst. Wieso ist er für Sie kein Überzeugungstäter?

Finkenberger: Ein Überzeugungstäter ist meines Erachtens etwas anderes: Er könnte anders handeln, er tut es aber nicht. Ein Gewissenstäter ist ein Konflikttäter, der nicht anders handeln kann. Ich denke, was Bruder Abraham geschildert hat, trifft auf viele Menschen zu, die in der Geflüchtetenhilfe

engagiert sind: Das ist oftmals ein allmählicher Prozess, begonnen mit rein humanitärer Hilfe, also Unterkunft und Verpflegung, dann sehr bald Integrationshilfe. Es ist nicht überraschend, dass jedem und jeder Engagierten die geflüchteten Menschen, die er oder sie intensiv betreut, ans Herz wachsen. Auf der anderen Seite ist dann der ernüchternde Kontakt mit der Bürokratie und den Feinheiten des Aufenthaltsrechts; es ist nachvollziehbar, dass sich da auf einmal die Frage auftut: Die Behörden verlangen, dass man den Geflüchteten XY jetzt auffordert, den sicheren Zufluchtsort zu verlassen, aber man sieht sich nicht in der Lage, dem nachzukommen.

C&W: Wann siegt die Rechtsordnung über das Gewissen?

Finkenberger: Spätestens dann, wenn jemand anderes dadurch zu Schaden kommt. Gewalt in der Erziehung von Kindern ist auch dann nicht akzeptabel, wenn sich jemand dafür auf Glaubens- oder Gewissensgründe beruft. Dass niemand zu Schaden kommen darf, gilt meines Erachtens auch für Tiere oder für Unternehmen.

C&W: Wenn vor dem Gesetz alle gleich sind, können dann auch ein Imam oder ein Rabbi oder eine Privatperson jenseits von religiöser Argumentation Asyl gewähren?

Finkenberger: Grundsätzlich ja. Aber das Gesamtkonstrukt »Kirchenasyl« funktioniert nur, weil die Verwaltung es zulässt. Kirchenasyl gab es bereits vor der verstärkten Migrationsbewegung der vergangenen sechs Jahre. Der Schlüssel zum Kirchenasyl in seiner heutigen Form ist eine Vereinbarung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 2015. Fälle von Kirchenasyl müssen unverzüglich gemeldet werden und werden vom Bundesamt erneut überprüft. Geht diese Prüfung negativ aus, muss das Kirchenasyl beendet werden.

C&W: Was passiert, wenn das nicht geschieht? Rückt dann die Polizei in Klöstern und Kirchen ein?

Finkenberger: Das soll schon vereinzelt vorgekommen sein, aber normalerweise nicht. Der Staat schreckt meist davor zurück, Zwangsmaßnahmen auf dem Gelände von Kirchen oder Klöstern zu vollziehen. Ein Zugriff wäre faktisch jederzeit möglich, er findet nur nicht statt. Solange das so bleibt, »funktioniert« Kirchenasyl. Wenn eine Privatperson auf die gleiche Weise »Asyl« gewähren würde, würde die Verwaltung das sicher nicht in gleicher Weise hinnehmen.

C&W: Dieses Privileg der Amtskirchen entzieht sich einer rechtlichen Grundlage, es fußt auf »guter Tradition«. Ist das noch richtig und zeitgemäß?

Finkenberger: Das möchte ich nicht entscheiden. Aber ich kann gut damit leben

C&W: Ist Ihr Urteil eine Einladung zum Kirchenasyl?

Finkenberger: Das sehe ich nicht so. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die schon erwähnte Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bereits vor dieser Vereinbarung gab es Kirchenasyl, aber ungeregelt, ein rechtlich nicht fassbarer Zustand. Die Vereinbarung hat die Situation schon ein Stück weit verrechtlicht: Es gibt Regeln, wie Kirchenasyl zu handhaben ist. Die Einladung, wenn Sie so wollen, sehe ich eher darin, dass es auf der Ebene der Verwaltung folgenlos bleibt, wenn sich die andere Seite nicht an diese Regeln hält.

C&W: Wäre Bruder Abrahams Fall von einem anderen Richter verhandelt worden, wäre der Fall womöglich anders entschieden worden. Welchen Spielraum gibt es, das Gewissen als Argument zu akzeptieren?

Finkenberger: Ich denke, um die Befassung mit der Frage der Gewissensentscheidung kommt man nicht herum. Es gibt dazu auch Stimmen in der juris-



tischen Literatur, die eine Entschuldigung verneinen, aber eine Strafmilderung für richtig halten. Aber grundlegende Unterschiede, in dem Sinne, dass man sagt, die Gewissensproblematik sei hier komplett irrelevant, kann ich mir schwer vorstellen.

C&W: Besteht die Gefahr, dass Sie als Richterin die eigenen Werte miteinbeziehen, wenn Sie das Gewissen als Arqument gelten lassen?

Finkenberger: Ich hoffe nein. Mein persönlicher Ansatz ist liberal, in dem Sinne, dass ich andere Haltungen und Wertvorstellungen akzeptieren kann, solange sie die Rechte anderer nicht beeinträchtigen.

C&W: Angenommen, Abraham hätte gesagt, ich gewähre Kirchenasyl, aber unter Auflagen: beispielsweise nicht Homosexuellen, nicht Muslimen, nicht Geschiedenen. Er hätte damit auch niemand anderen in seinen Rechten eingeschränkt. Hätte das etwas an Ihrem Urteil geändert?

Finkenberger: Mein Privileg als Richterin ist, dass ich nicht über hypothetisch mögliche Fallgestaltungen entscheiden muss. Nach welchen Kriterien in Münsterschwarzach Geflüchtete ins Kirchenasyl aufgenommen werden, habe ich nicht gefragt, das muss die Abtei selbst festlegen. Mich interessiert an der Stelle vielmehr, ob die betroffenen Personen, zum Beispiel wegen Straftaten, aufgefallen sind. Das wäre ein wichtiger Gesichtspunkt für die Abwägung zwischen der Gewissensfreiheit und Rechtsgütern der Allgemeinheit.

C&W: Wie genau können Sie als Richterin herausfinden, ob jemand wirklich nach seinem Gewissen handelt?

nerseits das, was jemand sagt, und andererseits, wie er es sagt. Ich frage zu Biografie, zur Motivation, ich lasse auch einfach mal reden, oder ich stelle vertiefende Fragen. Insgesamt ergibt das dann eine Vielzahl von Puzzleteilen, aus denen man folgern kann, ob eine Schilderung glaubwürdig ist oder nur so tut als ob. Wichtig ist die Offenheit der Angaben: Ist das zum Beispiel sehr pointiert, sehr polemisch, merkt man, dass nur auswendig Gelerntes vorgetragen wird.

Finkenberger: Ich berücksichtige ei-

C&W: Und doch lässt sich das Gewissen nie ganz erforschen.

Finkenberger: Nur weil es praktische Schwierigkeiten bereiten kann, den Inhalt einer Gewissensentscheidung zu erfassen, kann man dieses Grundrecht nicht ignorieren. Natürlich ist es sehr subjektiv, und es wird auch dadurch nicht leichter zu handhaben, dass die Reichweite der Gewissensentscheidung in erster Linie der Grundrechtsträger bestimmt. Es kommt also nicht darauf an, ob die Gewissensentscheidung für den Richter nachvollziehbar ist. Erst wenn schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar ist, wo die Gewissensgründe herkommen, darf man einen Schlusspunkt setzen - das hat sogar das Bundesverfassungsgericht in einem Fall getan. Foto: Andreas Ruhsert für ZEIT Christ&Welt

Patricia Finkenberger,

48 Jahre, ist seit Januar 2019 Richterin am Amtsgericht in Kitzingen, Unterfranken. Zuvor war sie für die Staatsanwaltschaften Hof und Bayreuth tätig, das Bundesministerium für Justiz und als Richterin am Oberlandesgericht Bamberg. Finkenberger promovierte 2007 über ein Thema aus der kirchlichen Rechtsgeschichte. Ende April hatte Finkenberger den Münsterschwarzacher Benediktinermönch Abraham Sauer freigesprochen. Bruder Abraham bot im August 2020 einem im Gazastreifen geborenen Mann Kirchenasyl, obwohl dieser gemäß den Dublin-Regelungen nach Rumänien abgeschoben werden sollte. Finkenberger begründete ihren Freispruch mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Vergangene Woche stand die Franziskanerschwester Juliana Seelmann vor dem Amtsgericht in Würzburg, weil sie zwei Frauen aus Nigeria Kirchenasyl gewährt hatte. Schwester Juliana wurde wegen der »Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt« mit einer Geldstrafe verwarnt. Sie muss 500 Euro an eine karitative Einrichtung spenden und darf sich zwei Jahre nichts zuschulden kommen lassen, urteilte das Würzburger Amtsgericht. Die Franziskanerschwester wird gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegen, wie am vergangenen Montag bekannt wurde. Gerichtsprozesse gegen Ordensangehörige mehren sich in Bayern in den vergangenen Jahren: Gegen eine 62 Jahre alte Äbtissin in Oberfranken läuft derzeit ebenfalls ein Strafverfahren

»Der Staat schreckt meist davor zurück, Zwangsmaßnahmen auf dem Gelände von Kirchen oder Klöstern zu vollziehen.« ()

»Manchmal können, manchmal
müssen Werte Gesetze aushebeln.«
()

Copyright 2021 PMG Presse-Monitor GmbH